



Satzung

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hellweg-Grundschule Dortmund – Asseln“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- 5) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres).

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des schulischen Lebens in der Hellweg-Grundschule Dortmund-Asseln. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen sowie des schulischen Lebens und der Förderung der Ausstattung der Schule. Außerdem können Projekte der Hellweg-Grundschule Dortmund-Asseln gefördert werden, soweit diese unmittelbar Schülern der Schule zugutekommen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Hellweg-Grundschule zu verwenden hat.

§ 4

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.
- 3) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.

§ 5

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Seine Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende monatliche Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.



§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, wobei eine Frist von 6 Wochen zum Quartalsende einzuhalten ist.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die bleiben auch nach dem Ablauf bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Versammlung
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

§ 10

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die beiden Vorsitzenden oder einer der Vorsitzenden und der Kassierer anwesend sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 11

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich in den ersten drei Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, binnen drei Monate nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.



§ 12

- 1) Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mitglieder können sich durch geeignete Personen unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- 4) Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.
- 5) Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Eine Zweidrittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- 7) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.
- 8) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und ersetzen als Sammlung das Protokollbuch.

§ 13

Der Kassierer hat nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Kassenführung Rechnung zu legen. Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die über ihre Prüfung schriftlichen Bericht niederlegen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

Während des laufenden Geschäftsjahres kann durch die Kassenprüfer eine Revision der Kassengeschäfte vorgenommen werden. Hierüber erstatten die Kassenprüfer dem Vorstand schriftlichen Bericht. Die Revision darf nur von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden und soll dem Kassierer nicht vorher angezeigt werden.

Die Wahl der Kassenprüfer findet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie erfolgt alle 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch jeweils einen Kassenprüfer entlassen und einen neuen hinzuwählen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 14

Soweit die vorstehende Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Dortmund, den 30.03.1992